



Merkblatt

Stand: Januar 2024

BEGLAUBIGUNGEN

Aufgrund der Gesetzgebung dürfen im Kanton Bern Unterschriften von Privatpersonen ausschliesslich durch eine bernische Notarin/einen bernischen Notar beglaubigt werden. Den Gemeindebehörden und den Gemeindeangestellten stehen im Kanton Bern keine Beglaubigungskompetenzen zu.

Sofern eine Unterschrift zu beglaubigen ist, wenden Sie sich bitte an eine Notarin/einen Notar Ihrer Wahl.

Notare in der Nähe von Thurnen (*nicht abschliessend*)

KRNETA ADVOKATUR NOTARIAT Gurnigelstrasse 1 Postfach 211 3132 Riggisberg Tel. 031 809 00 02 riggisberg@krneta-law.ch	Roman Barandun - Notariat & Advokatur Burgisteinstrasse 14 Postfach 54 3665 Wattenwil Tel. 033 356 13 26 info@notariat-barandun.ch
---	---

Auszug aus der bernischen Notariatsverordnung (BSG 169.112)

Die vollständige Verordnung finden Sie unter http://www.sta.be.ch/belex/d/1/169_112.html

Art. 62 - Unterschrift

¹ Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung der Notarin oder des Notars, dass die Unterschrift von der Unterzeichnerin oder vom Unterzeichner geschrieben oder von dieser oder diesem als ihre oder seine eigene Unterschrift anerkannt worden ist.

² Die Notarin oder der Notar stellt die Identität der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners fest.

³ Die Notarin oder der Notar muss bescheinigen, ob ihr oder ihm ein elektronisches Dokument oder ein Papierdokument vorgelegt worden ist. Weiter muss bei Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift über Art und Gültigkeit der elektronischen Signatur und die Qualität des Zeitstempels Auskunft gegeben werden. Der Validierungsbericht ist der Beglaubigung beizulegen.

Art. 63 - Kopie

¹ Die Beglaubigung einer Kopie besteht in der Bescheinigung der Notarin oder des Notars, dass diese ein ihr oder ihm vorgewiesenes Dokument vollständig und unverändert wiedergibt. Enthält die Kopie nur einen Auszug, ist dieser Umstand zu vermerken.

² In der Bescheinigung ist anzugeben, ob das der Notarin oder dem Notar vorgewiesene Dokument eine Originalurkunde, eine beglaubigte oder unbeglaubigte Kopie gewesen ist, wenn dies aus der Kopie nicht ersichtlich ist. Weiter ist in der Bescheinigung anzugeben, ob das zu beglaubigende Dokument der Notarin oder dem Notar elektronisch oder auf Papier vorgelegt worden ist.

³ Bei Abschriften sind die im vorgewiesenen Dokument enthaltenen Beisätze, Einschaltungen, Streichungen und sonstigen Änderungen ausdrücklich zu erwähnen.

⁴ Bezieht sich die Beglaubigung auf eine elektronische Datei hat die Notarin oder der Notar zusätzlich zu bescheinigen, in welchem elektronischem Format die elektronische Datei vorgelegen hat und mit welcher Applikation das Dokument sichtbar gemacht worden ist. Es ist genau zu bescheinigen, welche Inhalte der Datei nicht Bestandteil der Beglaubigung sind.

Art. 64 - Datum

¹ Die Beglaubigung eines Datums besteht in der Bescheinigung der Notarin oder des Notars, wann und durch wen ihr oder ihm eine Urkunde vorgelegt worden ist.

² Bei Beglaubigung eines Datums eines elektronischen Dokuments sind Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 4 sinngemäss anwendbar